

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	28.01.2020

Beantwortung der Anfrage von RM Sylvia Laufenberg aus der Sitzung vom 29.10.2019 zum Thema Verfahren bei Auslandsadoptionen

Frau Sylvia Laufenberg nimmt die Medienberichterstattung über den Fall der Adoptionse Eltern, die ihr gerade aus dem Auslandsadoptionskind wegen Überforderung „zurückgeben“ wollten, zum Anlass die Verwaltung hierzu um Stellung zu bitten.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

In dem in den Medien dargestellten Fall hatte die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Köln keine Berührungspunkte, da Auslandsadoptionen über das Landesjugendamt organisiert werden. Freie Träger, die sich auf einzelne Länder spezialisiert haben, übernehmen die Vermittlung. Eltern, die sich dafür entscheiden, ein Kind aus dem Ausland zu adoptieren, verpflichten sich, für den Unterhalt des Kindes in Deutschland für eine bestimmte Zeit aufzukommen.

Nichtdestotrotz fallen verschiedene Aufgaben in den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter im Falle einer Auslandsadoption an. Hierzu zählen:

Sozialberichte

Auf Antrag der Auslandsvermittlungsstelle prüft die Adoptionsvermittlungsstelle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln die allgemeine Eignung von Adoptionsbewerbern, die ein Kind aus dem Ausland adoptieren wollen und ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Köln haben. Über die grundsätzliche Eignung und rechtliche Befähigung wird ein Sozialbericht erstellt. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe (§ 7 Abs. 3 AdVermiG).

Prüfkriterien sind

- Angaben zur Person samt Nachweisen
- Persönliche und familiäre Umstände
- ärztliches Zeugnis,
- Soziales Umfeld
- Beweggründe für die Adoption

Einleitend werden die Interessenten aufgefordert in einem Fragebogen zu ihren persönlichen Verhältnissen sowie ihrer Motivation Auskunft zu geben sowie einen Lebensbericht zu erstellen. Für die Erstellung des Lebensberichtes wird eine Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt.

Für die Eignungsprüfung wird eine Gebühr von 1.200 € erhoben (§ 5 AdVermiStAnKoV).

Der Bericht wird der von den Adoptionsbewerbern benannten Empfangsstelle entsprechend § 7

Abs. 3 S. 6 AdVerMiG übermittelt. Eine Aushändigung des Berichtes an die Adoptionsbewerber selbst ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Beurkundungen

Beurkundet wird die Bereitschaft zur Adoption des vorgeschlagenen Kindes aus dem Ausland. Zu den Aufgaben der Urkundsperson gehört dabei die Belehrung über die möglichen Folgen entsprechen § 7 AdÜbAG, insbesondere auch, dass die Adoptionsbewerber verpflichtet sind, öffentliche Mittel zu erstatten, die vom Zeitpunkt der Einreise des Kindes an für die Dauer von sechs Jahren für den Lebensunterhalt des Kindes aufgewandt werden, falls sich das Kind nicht in der Obhut der Adoptionsbewerber befindet.

Diese Verpflichtung endet, wenn das Kind angenommen wird.

Meldebogen LVR

Alle Adoptionssachen mit Auslandsberührung sind gemäß § 11 Abs. 2 AdVerMiG dem Landesjugendamt zu melden. Dieses prüft die Einhaltung der formalen Bedingungen, die sich je Herkunftsland unterscheiden.

Adoptionsbegleitung

Die Adoptionsvermittlungsstelle übernimmt, soweit erforderlich, die Aufgaben der Adoptionsbegleitung nach § 9 AdVerMiG. Dabei unterrichtet sie die Auslandsvermittlungsstelle über die Entwicklung des aufgenommenen Kindes.

Anerkennung/Umwandlung

Das Anerkennungsverfahren erfolgt auf formlosen Antrag an das Familiengericht. Dieses stellt fest, ob die ausländische Adoption anzuerkennen ist sowie, ob das Eltern-Kind-Verhältnis durch die Annahme erloschen ist. Zweites ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung. Je nach Ergebnis spricht man von einer starken oder schwachen Adoption

Im Fall einer sog. schwachen Adoption ist auf Antrag eine Umwandlung nach § 3 AdWirkG möglich. Ziel der ist es, die Wirkung einer ausländischen Adoption vollständig an das deutsche Recht anpassen. Voraussetzung für die Umwandlung ist ein notarieller Antrag. Das Familiengericht hat das Jugendamt in diesen Verfahren zu beteiligen. Aufgabe des Jugendamtes ist die Prüfung, ob eine Volladoption dem Wohl des Kindes dient.

Nachsorge

Alle in Köln lebenden Adoptivfamilien haben einen Anspruch auf Nachsorge entsprechend § 9 Abs.1 AdVerMiG, auch wenn die Adoptionsvermittlung durch einen anderen Träger durchgeführt wurde. Aufgabe der Adoptionsvermittlung im Rahmen der Nachsorge ist es, adoptionsspezifische Probleme der Antragenden mit diesen zu erörtern, sie zu beraten, zu unterstützen und ggf. Wege zur Beantragung von notwendigen Hilfen aufzuzeigen.

Die Fallzahlen der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes und des SkF stellen sich für 2019 wie folgt dar:

Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes bis 31.10.2019

gemeldete Kinder	4
Kinder in Adoptionspflege	9
Auslandsadoptionen	17
Stiefkindadoptionen	87
Nachbetreuung	19
lfd.Bewerberprüfverfahren	22
Geprüfte Bewerber	29

Adoptionsvermittlungsstelle SkF Köln e.V. bis 31.10.2019

gemeldete Kinder	6
davon „Moses Baby Fenster“ vertrauliche Geburt	2
	3